

KAB Diözesanverband Eichstätt e.V.



KAB Diözesansekretariat Süd · Kanalstr. 16-18 · 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Gewerbeamt
z. Hd. Robert Vogel
85051 Ingolstadt

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	03.04.2023		14.04.2023

Stellungnahme der Katholischen Arbeitnehmer Bewegung (KAB) Diözesanverband Eichstätt zum gemeinschaftlichen Antrag der Stadtratsfraktionen und – gruppierungen CSU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG und FDP/JU „Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für 2023 und 2024“ vom 17.03.2023

Vorstand

Kanalstr. 16-18
85049 Ingolstadt
Tel. 0841/93151815
Fax. 08 41/93151829

Email: info
@kab-eichstaett.de

LIGA Bank Eichstätt
IBAN
DE287509030001076
40811
BIC GENODEF1M05

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist durch Art. 140 GG in Verbindung mit dem Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung grundgesetzlich geschützt. Sonntagsschutz hat somit Verfassungsrang.

Die Katholische Arbeitnehmer Bewegung steht seit Jahren hinter den aktuellen gesetzlichen Regelungen des Ladenschlussgesetzes. Dort wird die Öffnung an Sonn- und Feiertagen nur unter bestimmten Voraussetzungen und als absolute Ausnahme geregelt. Alle kommunalen Regelungen sind diesem Gesetz unterworfen.

Zur Öffnung am Sonntag, den 24. September anlässlich des stattfindenden Herbstvolksfestes (Ziffer 1 des Antrags), halten wir die zusätzliche Öffnung der Läden grundsätzlich nicht für nötig, da das Herbstvolksfest zwar einen sehr großen Besucherstrom erwarten lässt, aber die Versorgung der Besucher mit Essen und Getränken durch das Herbstvolksfest alleine schon sichergestellt wird. Wenn die Mehrheit der Stadträte dennoch für die Öffnung zustimmen, so ist es unserer Auslegung nach zwingend notwendig, ein begrenztes Gebiet rund um den Volksfestplatz festzulegen, damit der Antrag auch den gesetzlichen Vorgaben entspricht.



Zur Erarbeitung einer Verordnung für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen in Ingolstadt 2024 (Ziff. 2 des Antrags) bieten wir ihrer Verwaltung gerne ein Gespräch an, bei dem unsere Erfahrungen und unsere Expertise hinsichtlich der Auswirkungen auf Beschäftigte durch Entrhythmisierung mit einfließen können.

Eine Belebung der Innenstadt könnte zum Beispiel auch an einem „Aktionstag der Innenstadt-Händler“ an einem Samstag durchgeführt werden. Hiergegen ist, unserer Auffassung nach, nichts einzuwenden. Einem veränderten Einkaufsverhalten der Kunden, hin zu mehr Online-Käufen, wird, unserer Einschätzung nach, auch ein verkaufsoffener Sonntag nicht stoppen können.

Am Ende verweisen wir noch auf die Argumente, die das Bundesverfassungsgericht selbst in einem Urteil für den konsequenten Sonntags- und Feiertagschutz genannt hat (siehe Anlage) und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Kurt Schmidt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Kurt Schmidt
geschäftsführender KAB Diözesansekretär

Argumente aus einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts für einen konsequenten Sonn- und Feiertagsschutz

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hebt im Hinblick auf die Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes unter anderem folgende Aspekte besonders hervor (vgl. BVerfG Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07):

- „Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“
- Der Sonntagschutz ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt. Vielmehr weist der Sonntagsschutz eine sozialpolitische Dimension auf und zielt damit auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, der Besinnung, der Erholung und der Zerstreuung.
- Ganz entscheidend für die Bedeutung und den Wert des Sonntags ist die kollektive Ruhe an diesem Tag. Maßgeblich ist, dass grundsätzlich alle Menschen an dem gleichen Tag nicht arbeiten müssen. Den einzelnen Aspekten des Sonntagsschutzes wäre nicht in gleicher Weise gedient, wenn jeder Mensch an einem beliebigen Tag in der Woche frei hätte.
- Der Sonntag soll dem kirchlichen Leben dienen und übernimmt insoweit das Feiertagsgebot. Damit wird sichergestellt, dass das religiöse Leben stattfinden kann.
- Der einheitliche freie Tag ist Grundlage für das Leben in der Familie. Wenigstens an einem Tag in der Woche kann man in der Regel davon ausgehen, dass Familien und Eheleute füreinander Zeit haben.
- Auch gesellschaftliche Gruppen sind auf den Sonntag als kollektiv freien Tag angewiesen. Zu nennen sind Sportvereine, Gewerkschaften, Parteien und andere Gruppen, die für ihr Funktionieren darauf angewiesen, dass es einen einheitlichen freien Tag in der Woche gibt.
- Auch die Demokratie bedarf eines einheitlich freien Tages. Hinzuweisen ist auf die Wahlen aber auch auf sonstige Möglichkeiten der Organisation.
- Ein wesentliches Kernelement des Sonntagsschutzes stellt die Gesundheit dar. Der Mensch ist auf den Wochenrhythmus angewiesen. Die Herausnahme aus dem kollektiven Wochenrhythmus führt zu nachhaltigen Gesundheitsschäden im physischen und psychischen Bereich.



ver.di • Paradeplatz 9 • 85049 Ingolstadt

Fachbereich D
Gewerkschaftssekretär
Reinhardt Semmler

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stadt Ingolstadt
Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz
Herrn Michael Schneider
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

ver.di
Bezirk Ingolstadt

Paradeplatz 9
85049 Ingolstadt

Telefon: 08 41/881410-15
Telefax: 08 41/881410-29

Ihre E- Mail vom 03.04.2023 Rechtsverordnung nach §14 Ladenschlussgesetz

Sehr geehrter Herr Schneider,

herzlichen Dank für ihre E- Mail vom 03.04.2023 in der Sie um eine Stellungnahme bezüglich der beantragten Sonntagsöffnungen bitten.

Der Sonntag nimmt eine besondere gesellschaftliche, soziale und kulturelle Stellung ein. Als arbeitsfreier Wochentag ist er a. u. aus Sicht der Gewerkschaften eine soziale Errungenschaft, die in vollem Umfang erhalten bleiben muss und hinter den wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich zurückstehen muss. Folgerichtig unterliegt die Sonntagsruhe nach § 14 Grundgesetz i.V. m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung einem besonderen Schutz. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Grund zulassen. Dabei ist ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig ausreichend wie eine Erwerbsinteresse potentieller Kunden (Bundesverfassungsgericht BVerwG vom 01.12.2009, 1BvR 2857/07).

Sonderöffnungen entfalten deshalb Wirkung, weil sie Öffnungen erlauben, während andere Betriebe/ Unternehmen an anderen schließen müssen. Dies haben Unternehmen in der Corona Krise schon zur Genüge erlebt, ohne diesen Umstand positive Wirkungen abgewinnen zu können.



Fachbereich D
Gewerkschaftssekretär
Reinhardt Semmler

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di
Bezirk Ingolstadt

Im Ergebnis führen aber Sonderöffnungen gesamtwirtschaftlich nicht zu mehr Umsatz, sondern lediglich zu zeitlich wie räumlich verlagerten Umsätzen.

Durch die räumliche Verlagerung der Umsätze werden vielfach Konzerne und Betriebsformate mit geringen Personalkosten begünstigt, welche derzeit bereits den Verdrängungswettbewerb anheizen. Sie gehen damit zu Lasten der klein- und mittelständischen Betriebe, sie gehen zu Lasten der Nahversorgung und sie gehen zu Lasten der bedienungsintensiveren Betriebsformate.

Durch Verlagerung der Umsätze werden Einkäufe mit längeren Wegstrecken verbunden, diese werden zumeist mit dem Auto (ÖPNV ist meist zu diesen Zeiten nicht gut verfügbar) unternommen.

Im bayrischem Einzelhandel arbeiten rund 500.000 Menschen, davon ca. 70 Prozent Frauen. Diesen wird nun Sonntagsarbeit zugemutet. Dies soll geschehen, ohne dass es einen wichtigen Grund gibt, der einen solchen Angriff auf die Gesundheit rechtfertigt (bei Berufen mit Sonntagsarbeit wie Krankenberufe, Pflege, Polizei, Feuerwehr, öffentlicher Personennahverkehr, etc. gibt es ein klar definiertes öffentliches Interesse).

Bereits in heutigen Befragungen unter jungen Menschen rangiert eine Perspektive im Einzelhandel auf den hinteren Plätzen. Auch bei Befragungen von Beschäftigten raten mehr als 60 Prozent der Betroffenen von der Berufswahl als Verkäufer, KassiererIn oder Einzelhandelskauffrau ab.

Die Stärkung des Einzelhandels muss für die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, also von Montag bis Samstag erfolgen. Sonntagsöffnungen können Fehler in 60 bis 80 Stunden Öffnungszeiten nicht kompensieren. Im Gegenteil, durch Sonderöffnung werden Fehler eher noch fortgesetzt und manifestiert (Warenassortiment, Warenverfügbarkeit), Vernetzung stationärer mit online Handel, zusätzliche Dienstleistungen, Fachberatungen, etc.

Für die Beschäftigten stellen Ausnahmen von der Sonntagsruhe eine große, zusätzliche Belastung dar. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzlich eine Ausweitung der Arbeitszeiten an Sonntagen ab und können zu der beantragten Sonntagsöffnung nicht unsere Zustimmung geben.



Fachbereich D
Gewerkschaftssekretär
Reinhardt Semmler

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di
Bezirk Ingolstadt

Ein Weiterer Aspekt, der gerade in der jetzigen Zeit eine größere Bedeutung erhält, ist der Personalmangel im Handel. Verschiedene Einzelhändler haben aufgrund des Personalmangels ihre Öffnungszeiten verkürzt.

Es wäre wohl kontraproduktiv, auf der einen Seite die Läden unter der Woche früher zu schließen, aber dann an Sonn- und Feiertagen großflächig Ladenflächen zu öffnen.

In den letzten Jahren gab es in Ingolstadt so gut wie keine Verkaufsoffene Sonntage. Wir sind der Meinung, das soll auch so bleiben.

Den Initiatoren und Entscheidungsträgern, die dies bisher ermöglicht haben, wird von uns ausdrücklich gedankt.

Wir appellieren auch an den jetzigen politisch Verantwortlichen dem guten Beispiel zu folgen und weiter auf Verkaufsoffene Sonntage zu verzichten.

Zur Rechtsverordnung selbst können wir erst eine Stellungnahme abgeben, wenn uns diese vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhardt Semmler
Stellv. Bezirksgeschäftsführer

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Oberbayern

DGB Oberbayern | Paradeplatz 9 | 85049 Ingolstadt

Herr
Michael Schneider
Stadt Ingolstadt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Feststellung verkaufsoffener Sonntag – Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG

18. April 2023

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, dass anlässlich des Herbstvolksfestes am Sonntag, den 24.09.2023, ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt werden soll.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der Ermessensausübung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen sind mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer*innen.

Beschäftigte im Einzelhandel, vorwiegend Frauen, sind durch die in den letzten Jahren ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten eine sehr belastete Personengruppe. Die Freizeitgestaltung dieses Personenkreises leidet an den langen Öffnungszeiten, die unter der Woche bis 20:00 Uhr dauern können. Die Menschen, vor allem Arbeitnehmer*innen, brauchen Zeitstrukturen, die es ihnen ermöglichen, mit der Familie und Freunden zusammen Zeit zu verbringen, sich zu erholen oder für andere Menschen da zu sein.

Der Sonntag steht als Tag der seelischen Erholung und der Arbeitsruhe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. In einem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat dies das Bundesverfassungsgericht mit großer Deutlichkeit bekräftigt. Es hat dabei darauf hingewiesen, dass Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise durch ein außerordentliches öffentliches Interesse begründet werden können und kommerzielle Erwägungen keine Rolle spielen dürfen.

Im Antragsschreiben der Ausschussgemeinschaft werden aber vorrangig kommerzielle Erwägungen für die Einführung genannt.

Insbesondere weisen wir auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 11.11.2015 hin. Das BVerwG machte in dieser Entscheidung deutlich, dass Sonntagsöffnungen im Einzelhandel nach § 14 Ladenschlussgesetz nur dann rechts- und verfassungskonform sind, wenn ein zugkräftiger Markt im Mittelpunkt steht und nicht die Öffnung der Läden. Darüber hinaus erklärten die Richter, dass lediglich Geschäfte im räumlichen Umfeld des Marktes an Sonntagsöffnungen teilnehmen dürften.

Nach der Bekanntmachung des BayStMAS vom 11.04.2004 ist für die Offenhaltung von Verkaufsstellen maßgebend „ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten

Günter Zellner
Regionsgeschäftsführer
Region Oberbayern

ingolstadt@dgb.de

Telefon: +49 (0) 841 93758-19

Paradeplatz 9
85049 Ingolstadt

www.oberbayern.dgb.de

Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen.“ Dies müsste vorher durch die betreffende Kommune geprüft und belegt werden.

Wir weisen schon vorab darauf hin, dass wir als Gewerkschaft vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG immer offiziell zu beteiligen sind. Um dann eine Prüfung vornehmen zu können, wären die genauen Termine der Sonntagsöffnungen notwendig. Eine Angabe wie „Fest des Reinen Bieres“, Antikmarkt oder Halbmarathon reicht hier nicht aus. Wir verweisen hier auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 11.04.2004 (AllMBl 2004, 621), in dem der Umgang der Gemeinden mit Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) geregelt ist.

Auch „Dauerverordnungen“ in denen z.B. der „3. Sonntag im März“ und so weiter geregelt werden, sind nicht möglich, da eine „sachgerechten Vorausschau durch die Gemeinde“ nicht getroffen werden kann. Auch bei einer Öffnung (immer) am 3. Oktober sind die betreffenden Verbände und wir als Gewerkschaft zu beteiligen.

Aus unserer Sicht kann die Versorgung von Veranstaltungsbesuchern bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden.

Ein neuer Aspekt, der gerade in der jetzigen Zeit eine größere Bedeutung erhält, ist die Frage des Umgangs mit Energieressourcen. Verschieden Einzelhändler überlegen, ihre Öffnungszeiten zu verkürzen, um Energie einzusparen. Es wäre wohl kontraproduktiv, auf der eine Seite die Läden unter der Woche früher zu schließen, aber dann an Sonn- und Feiertagen großflächig Ladenflächen zu öffnen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt diesen Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Zellner
Regionsgeschäftsführer